

Beschlussempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
(16. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 18/5759 –**

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Batteriegesetzes

A. Problem

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung dient der Umsetzung einer Richtlinie in nationales Recht. Die Richtlinie 2013/56/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2006/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Altakkumulatoren hinsichtlich des Inverkehrbringens von Cadmium enthaltenden Gerätebatterien und -akkumulatoren, die zur Verwendung in schnurlosen Elektrowerkzeugen bestimmt sind, und von Knopfzellen mit geringem Quecksilbergehalt sowie zur Aufhebung der Entscheidung 2009/603/EG der Kommission war bis zum 1. Juli 2015 in nationales Recht umzusetzen.

Ferner ist auf Grund eines Pilotverfahrens der Europäischen Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland (2088/11/ENVI) eine klarstellende Anpassung des Batteriegesetzes an die Richtlinie 2006/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Altakkumulatoren und zur Aufhebung der Richtlinie 91/157/EWG (sog. Batterie-Richtlinie) erforderlich.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/5759 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Die Überschrift wird wie folgt geändert:
 - a) Nach den Wörtern „Gesetzes zur Änderung des Batteriegesetzes¹, ²“ werden die Wörter „und des Kreislaufwirtschaftsgesetzes³“ angefügt.
 - b) Die Fußnote 3 wird wie folgt gefasst:

„³ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2015/1127/EU der Kommission vom 10. Juli 2015 zur Änderung von Anhang II der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 184 vom 11.7.2015, S.13).“
2. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Artikel 1

Änderung des Batteriegesetzes“.

- b) Nummer 5 Buchstabe b Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ein Vertreiber, der Fahrzeugbatterien unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln anbietet, ist abweichend von Satz 2 zur Erstattung des Pfandes auch bei Vorlage eines schriftlichen oder elektronischen Rückgabennachweises nach Satz 4, der zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als zwei Wochen ist, verpflichtet.“
 - c) Der Nummer 7 wird folgender Satz angefügt:

„Das Umweltbundesamt übermittelt die Meldungen nach Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 493/2012 nachrichtlich den Ländern.“
 - d) In Nummer 11 wird jeweils nach der Angabe „1. Oktober 2015“ und nach der Angabe „1. Januar 2017“ das Wort „erstmalig“ eingefügt.
3. Nach Artikel 1 wird folgender Artikel 1a eingefügt:

„Artikel 1a

Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Die Anlage 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom ... [einfügen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Fußnote 1 wird nach Buchstabe c folgender Buchstabe d eingefügt:
 - „d) Der Wert der Energieeffizienzformel wird mit einem Klimakorrekturfaktor (Climate Correction Factor, CCF) wie folgt multipliziert:

- aa) CCF für vor dem 1. September 2015 in Betrieb befindliche und nach geltendem EU-Recht genehmigte Anlagen:

CCF = 1, wenn $HDD \geq 3\,350$

CCF = 1,25, wenn $HDD \leq 2\,150$

CCF = $-(0,25/1\,200) \times HDD + 1,698$, wenn $2\,150 < HDD < 3\,350$;

- bb) CCF für nach dem 31. August 2015 genehmigte Anlagen und für Anlagen gemäß Nummer 1 ab 31. Dezember 2029:

CCF = 1, wenn $HDD \geq 3\,350$

CCF = 1,12, wenn $HDD \leq 2\,150$

CCF = $-(0,12/1\,200) \times HDD + 1,335$, wenn $2\,150 < HDD < 3\,350$.

(Der sich daraus ergebende CCF-Wert wird auf drei Dezimalstellen gerundet.)

Der HDD-Wert (Heizgradtage) sollte dem Durchschnitt der jährlichen HDD-Werte für den Standort der Verbrennungsanlage entsprechen, berechnet für einen Zeitraum von 20 aufeinanderfolgenden Jahren vor dem Jahr, für das der CCF bestimmt wird. Der HDD-Wert sollte nach der folgenden Eurostat-Methode berechnet werden: $HDD = (18^\circ \text{C} - T_m) \times d$, wenn T_m weniger als oder gleich 15°C (Heizschwelle) beträgt, und $HDD = \text{null}$, wenn T_m über 15°C beträgt; dabei ist T_m die mittlere $(T_{\min} + T_{\max})/2$ Außentemperatur über einen Zeitraum von d Tagen. Die Berechnungen sind täglich durchzuführen ($d = 1$) und auf ein Jahr hochzurechnen.“

2. Der bisherige Buchstabe d wird Buchstabe e.‘

4. In Artikel 2 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

„Artikel 2

Inkrafttreten“.

Berlin, den 30. September 2015

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

Bärbel Höhn

Vorsitzende

Dr. Thomas Gebhart
Berichterstatter

Michael Thews
Berichterstatter

Hubertus Zebel
Berichterstatter

Peter Meiwald
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Dr. Thomas Gebhart, Michael Thews, Hubertus Zdebel und Peter Meiwald

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 18/5759** wurde in der 124. Sitzung des Deutschen Bundestages am 24. September 2015 zur alleinigen Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung wurde zudem gutachtlich beteiligt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf wird das Batteriegesetz entsprechend der Änderungsrichtlinie und den im Pilotverfahren spezifizierten Vorgaben der Richtlinie angepasst. Im Rahmen dieser Gesetzesänderung werden weitere klarstellende Änderungen vorgenommen.

III. Gutachtliche Stellungnahme des Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat zu dem Gesetzentwurf folgende gutachtliche Stellungnahme übermittelt:

„Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung gemäß Einsetzungsantrag (Drs. 18/559) in seiner 27. Sitzung am 10. Juni 2015 mit dem Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Batteriegesetzes (BR-Drs. 261/15) befasst und festgestellt:

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs ist gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgender Managementregeln:

Managementregel (1) Grundregel – Jede Generation muss ihre Aufgaben selbst lösen

Managementregel (4) Gefahren und unvermeidbare Risiken für die menschliche Gesundheit vermeiden

Folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit wurden in der Begründung des Gesetzentwurfes getroffen:

„Die Verfügbarkeit von Ersatzstoffen und der Einsatz neuer Technologien ermöglichen es zunehmend, bei der Batterieproduktion auf gefährliche Stoffe zu verzichten. Die vorgesehene Änderung des Batteriegesetzes dient der nachhaltigen Entwicklung. Sie folgt den Managementregeln 1 und 4 der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung (niedergelegt in „Perspektiven für Deutschland“ aus dem Jahr 2002 und „Nationale Nachhaltigkeitsstrategie - Fortschrittsbericht 2012“ aus dem Jahr 2012), indem sie die Verwendung gefährlicher Stoffe in Batterien weiter einschränkt und damit dauerhaft aus dem Stoffkreislauf ausschleust mit der Folge,

- dass absehbare Belastungen in Bezug auf die Abfallbewirtschaftung für kommende Generationen gar nicht erst entstehen und
- Gefahren und Risiken für die menschliche Gesundheit während der Nutzungsphase, aber auch bei der Bewirtschaftung der späteren Abfälle, vermieden werden.

Das ist umso bedeutsamer, als dass das steigende Bedürfnis unter anderem nach neuen mobilen elektronischen Geräten (z.B. Mobiltelefonen, Tablets, GPS, kleine mobile Stellantriebe) auch den Einsatz von Batterien und damit die Steigerung der diesbezüglichen Abfallmenge nach sich zieht.“

Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung ist plausibel. Eine Prüfbitte ist daher nicht erforderlich.“

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/5759 in seiner 60. Sitzung am 30. September 2015 abschließend ohne Debatte behandelt.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD haben dazu einen Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 18(16)272 eingebracht, dessen Inhalt sich aus der Beschlussempfehlung und Abschnitt V dieses Berichts ergibt.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 18(16)272 anzunehmen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/5759 in geänderter Fassung anzunehmen.

V. Begründungen zu den Änderungen

Zu Nummer 1

Nummer 1 stellt eine Folgeänderung zu Nummer 3 dar, durch welche auch Änderungen am Kreislaufwirtschaftsgesetz vorgenommen werden.

Zu Buchstabe a

Buchstabe a erweitert die Überschrift des Gesetzes.

Zu Buchstabe b

Buchstabe b bestimmt den Wortlaut der in Buchstabe a neu eingefügten Fußnote 3. Die Fußnote enthält den notwendigen Hinweis auf die mit der Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes bezweckte Umsetzung der Richtlinie 2015/1127/EU.

Zu Nummer 2

Nummer 2 nimmt Änderungen an Artikel 1 des Entwurfs für ein Erstes Gesetz zur Änderung des Batteriegesetzes vor.

Zu Buchstabe a

Buchstabe a ändert die Überschrift des Artikels 1.

Zu Buchstabe b

Buchstabe b ändert Nummer 5 Buchstabe b des Entwurfs des Änderungsgesetzes zum Batteriegesetz.

Durch die vorgeschlagene Änderung wird die Pfandrückerstattung bei Vorlage eines entsprechenden Entsorgungsnachweises bei einem Vertreiber, der Fahrzeugbatterien unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln anbietet, verpflichtend. Im bisherigen Entwurf war dies als alternative Möglichkeit ausgestaltet. Durch die verpflichtende Ausgestaltung wird für den Rechtsanwender und den Vollzug das Gewollte klargestellt. Im Hinblick auf die Bewehrung eines Zuwiderhandelns als Ordnungswidrigkeit können damit Vollzugsprobleme vermieden werden.

Zu Buchstabe c

Buchstabe c ändert Nummer 7 des Entwurfs des Änderungsgesetzes zum Batteriegesetz.

Da die Meldungen zur Berechnung der Recyclingeffizienzen von Recyclingverfahren auch von Relevanz für den Vollzug der Länder sind, ist deren nachrichtliche Übermittlung durch das Umweltbundesamt an die Länder sachgerecht.

Zu Buchstabe d

Buchstabe d ändert Nummer 11 des Entwurfs des Änderungsgesetzes zum Batteriegesetz.

Vor dem Hintergrund des Artikels 1 Nummer 2 der Richtlinie 2013/56/EU ist sicherzustellen, dass trotz der durch die Richtlinie neu aufgenommenen Verkehrsverbote der Abverkauf von bereits im Verkehr befindlichen Geräten

mit Batterien und Akkumulatoren, welche Quecksilber und Cadmium oberhalb der maximal zulässigen Höchstkonzentrationen enthalten, möglich ist. Durch die in Buchstabe c vorgenommenen Änderungen wird in Umsetzung der Richtlinie insofern klargestellt, dass die Verkehrsverbote nur für Geräte gelten, welche erstmalig in Verkehr gebracht werden und nicht für solche, die bereits erstmalig in Verkehr gebracht wurden und nur noch abverkauft werden sollen.

Zu Nummer 3

Nummer 3 fügt einen neuen Artikel 1a ein, der die Fußnote 1 in Anlage 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ändert. Die Änderung in Nummer 1 des Artikels 1a setzt den Anhang der Richtlinie 2015/1127/EU 1:1 um. Mit der Aufnahme des Anhangs wird die in Anlage 2 Fußnote 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes enthaltene Energieeffizienzformel (sog. R1-Kriterium) zum Verfahren R 1 um einen Klimakorrektureffizienzfaktor ergänzt. Das R1-Kriterium bestimmt den Grad der Energieeffizienz von Verbrennungsanlagen für feste Siedlungsabfälle, der erreicht werden muss, damit diese Anlagen als Anlagen zur „energetischen Verwertung“ anerkannt werden können. Der Klimakorrektureffizienzfaktor erleichtert durch die Berücksichtigung bestimmter örtlicher Klimafaktoren EU-weit die Erfüllung des R1-Kriteriums. Mitgliedstaaten können ihre Verbrennungsanlagen daher leichter als bisher in den Verwerterstatus überführen. In Deutschland überschreiten bis auf eine kleinere Anlage alle in Betracht kommenden Verbrennungsanlagen bereits nach derzeitiger Berechnung den entsprechenden Effizienzwert. Die Anwendung des neuen Klimakorrektureffizienzfaktors hat daher keine Auswirkungen auf die Einstufung dieser Anlagen. Gleichwohl führt der Klimakorrektureffizienzfaktor zu einer Steigerung des Effizienzwertes, sodass eine möglichst zeitnahe Umsetzung des Anhangs, insbesondere mit Blick auf die Vergleichbarkeit mit Anlagen in anderen EU-Mitgliedstaaten geboten ist.

Die Umsetzung berücksichtigt einen im Kommissionsdokument enthaltenen redaktionellen Fehler bei der Berechnung der für die Bestimmung des Klimakorrektureffizienzfaktors wichtigen Heizgradtage durch entsprechende Korrektur.

Die Änderung in Nummer 2 des Artikels 1a stellt eine Folgeänderung zu Nummer 1 dar.

Zu Nummer 4

Nummer 4 ändert die Überschrift des Artikels 2.

Berlin, den 30. September 2015

Dr. Thomas Gebhart
Berichterstatter

Michael Thews
Berichterstatter

Hubertus Zdebel
Berichterstatter

Peter Meiwald
Berichterstatter